

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/691

Beiträge 2017 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (BGS 831; SG) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (BGS 831.2; SV) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden „Budget 2017 – Soziale Sicherheit“ vom 30. Juni 2016 hat das Amt für soziale Sicherheit informiert, dass für 2017 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung mit Kosten von 7.8 Mio. Franken gerechnet werde.

Für die Einwohnergemeinden resultieren unter Anrechnung des Inkassos Alimentenbevorschussung (3.4 Mio. Franken) Kosten von 4.4 Mio. Franken. Die Einwohnergemeinden begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2018 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Akonto Alimentenbevorschussung	Fr. 4'400'000.00
---------------------------------------	-------------------------

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag 2017 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung beträgt 4'400'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2016. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Der Akontobeitrag ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2017 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.

- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BOR (2017-016)

Oberämter (4)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SPA

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SPA

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen